

# ***EHRENORDNUNG***

des

## **Schützengaues Altdorf - Neumarkt - Beilngries**

**Zum Gau - Ehrenschützenmeister oder Gau - Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Punkte erfüllt:**

### **1 *Gau - Ehrenschützenmeister***

- 1.1 Die Ernennung zum Gau-Ehrenschiitzenmeister setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 1.2 und 1.3 erfüllt.
- 1.2 25 Jahre Mitglied im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries ist, oder ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht hat.
- 1.3 12 Jahre Tätigkeit als Mitglied der Gauverwaltung. Bei vorgenannter Zeit muss mindestens eine sechsjährige Tätigkeit als erster Gauschiitzenmeister enthalten sein.

### **2 *Gau – Ehrenmitglied***

- 2.1 Die Ernennung zum Gauehrenmitglied setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 2.2 und 2.3 erfüllt.
- 2.2 25 Jahre Mitglied im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries ist oder ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht hat.
- 2.3 12 Jahre Tätigkeit als Mitglied der Gauverwaltung oder eine 18 jährige Tätigkeit in der erweiterten Gauverwaltung (Gauausschuss, Referent u.s.w.).

### **3 Gau - Ehrenmitglieder aus den Gauvereinen**

- 3.1 Die Ernennung zum Gauehrenmitglied von Mitgliedern dem Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries angeschlossenen Schützenvereinen und Schützengesellschaften setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 3.2 und 3.3 erfüllt.
- 3.2 40 Jahre Mitglied im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries ist oder ein Mindestalter von 70 Jahren erreicht hat.
- 3.3 12 Jahre aktive Tätigkeit in einer Verwaltung eines dem Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries angeschlossenen Verein bzw. Gesellschaft nachweist oder herausragende sportliche Erfolge erbracht hat.

### **4 Vorschlag und Bearbeitung**

- 4.1 Der Vorschlag zur Ernennung zum Gau-Ehrenschützenmeister oder Gauehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Schützengaus Altdorf-Neumarkt-Beilngries eingereicht werden. Selbstvorschlag ist nicht möglich.
- 4.2 Der Ernennungsvorschlag muss in schriftlicher Form an den ersten Gauschützenmeister erbracht werden.
- 4.3 Der erste Gauschützenmeister holt bei dem betreffenden Verein/Gesellschaft, welchem das vorgeschlagene Mitglied angehört, eine schriftliche Stellungnahme über das vorgeschlagene Mitglied ein.
- 4.4 Der erste Gauschützenmeister muss den eingereichten Vorschlag mit Stellungnahme des Vereins/Gesellschaft in der darauf folgenden Gauverwaltungssitzung auf die Tagesordnung setzen.
- 4.5 Stimmt die Gauverwaltung dem Vorschlag zu, so entscheidet die nächste Gaujahreshauptversammlung endgültig über den Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **5 Anzahl von Gau - Ehrenmitgliedern**

- 5.1 Die Zahl der Gau-Ehrenmitglieder einschließlich der Gau-Ehrenschützenmeister wird auf zwölf (lebende Mitglieder) begrenzt.

*Diese Ehrenordnung ist am 1.12.1995 von der Schützenmeister- und Sportleitertagung beschlossen worden.*

### **Die Gauverwaltung**